



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Hinweise für Pflegeschulen und Einrichtungen der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut- und Langzeitpflege im Land Hessen

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Lukas Elias Best
Zimmernummer: 3.35
Telefon/ Fax: 06151 12 4624
E-Mail: lukas.best@rpda.hessen.de
Datum: 8. November 2021

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege (Referenzberuf Pflegefachfrau/Pflegefachmann) nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) - Pilotierung und Umsetzung im Land Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen im Land Hessen stellt eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre dar. Neben der Fachkräftesicherung durch Qualifizierung von Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen im Rahmen der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) stellt die durch Bund und Land forcierte Anwerbung und nachhaltige Integration von internationalen Pflegefachpersonen, die im Ausland einen pflegebezogenen Berufs- oder Studienabschluss erworben haben eine weitere zentrale Maßnahme dar. Mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes ergeben sich bezogen auf das Anerkennungsverfahren von internationalen Pflegefachpersonen, die den Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau stellen, zentrale notwendige Veränderungen, deren Umsetzung einerseits Herausforderung, und deren Ausgestaltung andererseits auch Chance darstellt.

Neuerungen und Veränderungen

Zentrale Neuerungen und Veränderungen ergeben sich hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- **Veränderung der Kriterien zur Feststellung wesentlicher Unterschiede zwischen der Ausbildung Pflegefachmann / Pflegefachfrau und der absolvierten Ausbildung / dem absolvierten Studiengang im Herkunftsland**

Die Feststellung des Referenzberufes sowie der wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung bzw. dem absolvierten Studium erfolgt zukünftig unter Berücksichtigung des Kompetenz- und Ausbildungsprofils der Pflegeausbildung, das in Anlage 2-7 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) verankert ist. Damit verbunden ist, dass der Äquivalenzabgleich bzw. die Feststellung und Bewertung wesentlicher Unterschiede das breite Ausbildungsprofil berücksichtigt, das sich u.a. darin ausdrückt, dass Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Kompetenzen zur Gestaltung von Pflegeprozessen *in unterschiedlichen Versorgungssettings* mit jeweils unterschiedlichen Versorgungslogiken und Versorgungsanlässen (stationäre

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege) und Kompetenzen zur theoretischen Fundierung des pflegeberuflichen Handelns in nunmehr *fünf fokussierten Kompetenzbereichen* erwerben.

- **Schaffen von Möglichkeiten zur Durchführung von Kenntnisprüfungen in unterschiedlichen pflegerischen Versorgungssettings und an allen Pflegeschulen**

Die Durchführung des praktischen Teils von Kenntnisprüfungen (jene besteht sowohl aus einem mündlichen als auch aus einem praktischen Teil) wird zukünftig sowohl in Versorgungseinrichtungen der stationären Akutpflege, als auch der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege gleichermaßen möglich sein, vorausgesetzt, dass jene Einrichtung als Träger oder Praxiskooperationspartner Ausbildungsplätze in der generalistischen Ausbildung zur Verfügung stellt. Der Pflegefachperson in Anerkennung kommt dabei zukünftig eine weitere Wahlmöglichkeit zu. Um dem breiten Ausbildungsprofil der „deutschen“ Ausbildung auch im Rahmen der Kenntnisprüfung gerecht zu werden, fokussiert der mündliche Teil der Kenntnisprüfung inhaltlich die Fähigkeiten der Pflegefachpersonen in Anerkennung, umfassende Pflege von Menschen *anderer Lebensalter in anderen Versorgungssettings* zu gestalten, als jene, die im praktischen Teil der Kenntnisprüfung gegeben sind.

Die Kenntnisprüfung kann zukünftig an allen Pflegeschulen (sowohl ehemalige Krankenpflegeschulen als auch ehemalige Altenpflegeschulen) abgelegt werden, die diese anbieten.

- **Umstrukturierung von Anpassungslehrgängen und Implementierung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Form modularer Kurse**

Pflegefachpersonen in Anerkennung, die den Anpassungslehrgang zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede wählen, qualifizieren sich einerseits im Rahmen der praktischen Ausbildung (mit theoretischer Unterweisung in Form von begleitetem Praxislernen) in Einrichtungen der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und/oder der ambulanten Langzeitpflege. Je nach individuell festgestellten wesentlichen Unterschieden in der erworbenen Ausbildung / des erworbenen Studiums kann die Notwendigkeit bestehen, dass in allen benannten Bereichen ein weiterer Kompetenzerwerb im Rahmen des Anpassungslehrgangs erforderlich wird. Das Versorgungssetting, an dem der größte Anteil der praktischen Ausbildungszeit mit theoretischer Unterweisung erbracht wird, kann von der Pflegeperson in Anerkennung gewählt werden.

Um Pflegefachpersonen in Anerkennung die Möglichkeit zu bieten, Kompetenzen zur theoretischen Fundierung ihres pflegerischen Handelns unter Berücksichtigung von Pflegeverständnissen in Deutschland erwerben zu können, umfasst der Anpassungslehrgang, sofern wesentliche Unterschiede zwischen der abgeschlossenen Ausbildung und der deutschen Ausbildung festgestellt wurden, obligatorisch einen Anteil an theoretischem und praktischem Unterricht. Jener kann (je nach Umfang des festgestellten wesentlichen Unterschieds) im Rahmen eines modularisierten Kurses wahrgenommen werden. Dabei werden unter Berücksichtigung zentraler didaktischer Prinzipien, die den Lernvoraussetzungen von Pflegefachpersonen in Anerkennung gerecht werden, bei der Pflegefachperson in Anerkennung bestehende Kompetenzen in den fünf Kompetenzbereichen (Anlage 2-6 PflAPrV) vertieft und erweitert.

- **Öffnung von Möglichkeiten zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (theoretischer und praktischer Unterricht im Anpassungslehrgang) in anerkannten Bildungseinrichtungen**

Angesichts der zuvor benannten Stärkung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts im Anpassungslehrgang sowie angesichts der mit der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen verbundenen Aufwände, besteht die Möglichkeit, dass Bildungseinrichtungen, die sich als einer Pflegeschule vergleichbare (Bildungs-)Einrichtung durch das Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt wurden, ebenfalls theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen des Anpassungslehrgangs anbieten und darüber hinaus auch die Koordination von Anpassungslehrgängen wahrnehmen können.

Weitere ausführliche **Hinweise und Erläuterungen** zu den zuvor benannten Neuerungen und Veränderungen finden Sie in den folgenden Informationspapieren:

- Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß §46 PflAPrV (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen
- Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen
- Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer und praktischer Unterricht) im Land Hessen
- Überblickspräsentation

Die Arbeitsergebnisse, die den Anlagen entnommen werden können, wurden mit Vertreter*innen aus dem Bereich der ehemaligen Krankenpflege- und Altenpflegesschulen, sowie Vertreter*innen des Pflegequalifizierungszentrum Hessen abgestimmt.

Herausforderungen und Chancen

Das Schaffen von Rahmenbedingungen, unter deren Berücksichtigung die neuen Formate von Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgängen realisiert werden, und der dazu notwendige Aufbau der neuen Strukturen in den unterschiedlichen Einrichtungen stellt zunächst eine Herausforderung dar:

Für jene, die bereits eine hohe Erfahrung und Expertise im Bereich der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (vor allem nach dem Krankenpflegegesetz) haben, stellt sich die Herausforderung insofern dar, als dass etablierte Strukturen und Konzepte adaptiert und verändert werden müssen und dass ggf. Vernetzungen mit weiteren Akteur*innen notwendig werden.

Für diejenigen, die sich als Akteur*innen neu in jenem Feld des Anbietens von Anpassungsmaßnahmen engagieren wollen, bedeutet es, in den jeweiligen Einrichtungen, seien es (vor allem ehemalige Alten-) Pflegeschulen, als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen (primär im Bereich der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut- und Langzeitpflege) Strukturen für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen grundsätzlich neu aufzubauen.

Zugleich kann die Implementierung jener neuen Strukturen aber auch als Chance begriffen werden, da

- neue Möglichkeiten zum Anwerben von Pflegefachpersonen dadurch eröffnet werden, dass weitere Einrichtungstypen Anpassungsmaßnahmen in Form von Kenntnisprüfungen und /oder (Anteilen von) Anpassungslehrgängen anbieten können,
- dadurch bedingt bezogen auf die Gesamtheit an Anerkennungsverfahren erwartbar sich eine Beschleunigung ergeben kann und
- internationalen Pflegefachpersonen sich weitere Möglichkeiten eröffnen, ihre Expertise in die Versorgung pflegebedürftiger Menschen im Land Hessen in unterschiedlichen Versorgungssettings einbringen zu können.

Aufbau und nachhaltige Verstetigung

Grundsätzlich besteht bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Berufserlaubnis auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes gemäß §66a PflBG. Auf die Nutzung jener Möglichkeit soll zunächst auch nicht gänzlich verzichtet werden, da die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen insbesondere nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes auf ein bekanntes und bestehendes System zurückgreifen kann.

Um eine gelingende Transformation bestehender und eine nachhaltige Verstetigung der neuen Strukturen zu ermöglichen, besteht jedoch die Notwendigkeit, jene neuen Formate von Anpassungsmaßnahmen zu implementieren, zu erproben und ggf. Adaptionen vorzunehmen. Dazu soll das Zeitfenster bis zum Beginn des 4. Quartals 2023 genutzt werden.

Ziel ist es, durch sukzessiven Aufbau und Durchführung der neuen Formate (Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge) Kenntnisse hinsichtlich der Praktikabilität zu erlangen. Durch regelmäßige Austauschformate soll ermöglicht werden, Unwägbarkeiten in den neuen Verfahren frühzeitig zu identifizieren, rechtskonforme Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu kommunizieren. Weiterhin stellt (vor allem für eine gelingende Transformation des Anpassungslehrgangs) das Schaffen von Kooperationen und Vernetzungen zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Versorgungstypen einen notwendigen Schritt dar; die durch die Durchführung der regulären Ausbildung regional bestehenden Ausbildungsverbände bilden hierbei auch eine nutzbare Grundlage.

Eine Parallelität der beiden Verfahren (Anerkennungsverfahren auf Grundlage der Übergangsregelung nach §66a PflBG und Anerkennungsverfahren auf der neuen gesetzlichen Grundlage nach §40 PflBG) bietet die Möglichkeit, dass die mit dem Implementierungs- und Umstellungsprozess verbundenen Unwägbarkeiten abgedeckt werden können. Dies ist insofern notwendig, als dass bspw. die Etablierung von modular aufgebauten Kursen (theoretischer und praktischer Unterricht) im Rahmen des Anpassungslehrgangs durch Bildungseinrichtungen oder Pflegeschulen eine Neuerung darstellt, die als Aufbauprozess eines mittelfristigen zeitlichen Umfangs bedarf, bis ein flächendeckendes Angebot gegeben ist.

Das Interesse des Regierungspräsidiums Darmstadt ist es, möglichst alle im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen (Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang) *bestehenden* Akteure und deren hohe Expertise sowie die *neu hinzukommenden* Akteure einzubinden – die zuvor beschriebene Parallelität sichert jenes Anliegen.

Koordination und Vernetzung

Um die Koordination der Aufbau- und Pilotierungsphase und die damit verbundenen Prozesse zwischen den beteiligten Akteur*innen (Antragsteller*innen / Pflegefachpersonen in Anerkennung, Pflegeschulen und als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen sowie (anwerbenden) Versorgungseinrichtungen) bestmöglich zu gestalten, soll ein enger Dialog zwischen dem Pflegequalifizierungszentrum Hessen (PQZ Hessen - durchgeführt durch die INTEGRAL gGmbH in Kooperation mit der DRK Schwesternschaft Marburg e.V. im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration) und dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Vernetzungsstruktur schaffen, um die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags als Landesbehörde einerseits und die Wahrnehmung des Beratungs- und Koordinationsauftrags als Unterstützungseinrichtung des Landes andererseits bestmöglich miteinander zu verzahnen.

Das PQZ Hessen bietet dazu eine hessenweite Unterstützungsstruktur für Pflegefachpersonen in Anerkennung sowie anwerbenden Versorgungseinrichtungen in Form von umfassender und nachhaltiger Beratung und Begleitung während des gesamten Integrations- und Anerkennungsprozesses. Das Regierungspräsidium Darmstadt wiederum verfügt über langjährige Expertise hinsichtlich der Ausbildungs- und Studienstrukturen in unterschiedlichen Herkunftsländern.

Ihre Möglichkeit zur Mitgestaltung

Sollten Sie erwägen, in Ihrer jeweiligen institutionellen Rolle jene neuen Formate von Anpassungsmaßnahmen (Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge) anbieten und ermöglichen zu wollen und dadurch die neuen Strukturen mitgestalten zu wollen, bittet sowohl das Regierungspräsidium Darmstadt, als auch das Pflegequalifizierungszentrum Hessen um Rückmeldung, in welcher Weise Sie sich engagieren möchten:

Sollten Sie

- **als Pflegeschule** Kenntnisprüfungen (und ggf. darauf vorbereitende Kurse) oder theoretischen und praktischen Unterricht in Form von Theoriekursen (ggf. in Partnerschaft mit einer weiteren Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung) anbieten wollen,
- **als mit einer Pflegeschule als vergleichbar anerkannte (Bildungs-)Einrichtung** theoretischen und praktischen Unterricht in Form von Theoriekursen (ggf. in Partnerschaft mit einer Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung) anbieten wollen,
- **als Einrichtung der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut- und Langzeitpflege** Kenntnisprüfungen bzw. praktische Teile im Anpassungslehrgang anbieten wollen

nutzen Sie bitte den Erhebungsbogen (Bereitschaftsabfrage), um Ihre Bereitschaft mitzuteilen. Jenen senden Sie bitte an: Pflegerberufe.Ausland@rpda.hessen.de

Weitere Informationen

Ansprechpersonen:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Lukas Elias Best
Telefon: 06151 12-4624
E-Mail: Lukas.best@rpda.hessen.de

Lukas Hofmann
Telefon: 06151 12-5207
Lukas.Hofmann@rpda.hessen.de

Pflegequalifizierungszentrum Hessen / PQZ Hessen

Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg

Antje Gade
Leiterin des PQZ Hessen
Telefon: 06421 9854-83
E-Mail: a.gade@integral-online.de

Stefan Hagen
Stellvertretender Leiter und Beratung
Telefon: 06421 9854-89
E-Mail: s.hagen@integral-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lukas Elias Best

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.